

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**
S 13/16.57.10-02/1 Va 01

Bonn, den 30. Mai 2001

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2001
Sachgebiet 21.1: Vermessungsangelegenheiten; Regelwerke

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und
Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Februar 2000 – S 13/16.57.10-02/24 Va 00

Anlg.: Mehrfertigungen des Rundschreibens sowie 2 Exemplare der
ZTV Verm-StB 01

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat im Be-
nehmen mit mir unter Mitwirkung von Vertretern der Straßenbauverwaltungen der
Länder, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bauindustrie die „Zusätzlichen
Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Stra-
ßen- und Brückenbau“ (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001, aufgestellt.

Die ZTV Verm-StB 01 wurden erstmalig erarbeitet. Sie sind unter der Nr. 2000/
714/D notifiziert.

Zum einen enthalten die ZTV Verm-StB 01 Vertragsbedingungen für die Ausführung
von Bauvermessungen im Straßen- und Brückenbau. Diese behandeln die vermes-
sungstechnischen Arbeiten bei der Bauausführung und Bauüberwachung und ergän-
zen die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil C: Allgemeine Technische
Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). Die vermessungstechnischen Arbei-
ten dienen der Kontrolle der plangerechten Bauausführung, der fortlaufenden Be-
standserfassung sowie der Abnahme und Abrechnung der Bauleistungen.

Zum anderen werden dem Auftraggeber Richtlinien für die Bauvermessung, insbe-
sondere zum Aufstellen der Leistungsbeschreibung sowie zur Kontrolle und Doku-
mentation der Bauleistungen an die Hand gegeben.

Ich führe hiermit die ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001, für den Bereich der Bundesfernstraßen ein. Ich bitte, die ZTV Verm-StB 01 ab sofort allen Bauverträgen zugrunde zu legen. Damit werden die mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 1, Nr. 2d VOB Teil B – DIN 1961 –. Die kursiv gedruckten Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie der Bauausführung und Bauüberwachung zu beachten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Verm-StB 01 auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Die ZTV Verm-StB 01 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber